

Referent, Abg. K o u r: Nun dann gehört es nach Dresden.

Abg. v. T h i e l a u: Nehmen wir denselben Fall: Es ist einer aus Meissen gebürtig, er hat sich in Dresden ansässig gemacht, und da Heimathrecht erlangt. Er zieht später nach Pirna, und erlangt dort kein Heimathrecht, also würde er immer hier das Heimathrecht haben. Das ist ganz klar.

Abg. M u n d e: Ich finde meinen Zweifel beseitigt.

Der Präsident stellt nunmehr die Fragen: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden? Wird der §. mit den beliebten Modificationen angenommen? Ist die Kammer mit dem Antrage der Deputation in die Schrift einverstanden? Sie werden sämmtlich b e j a h t.

Die §§. 11. 12. u. 13. lauten:

§. 11. Ehefrauen theilen die Heimath ihrer Ehemänner.

§. 12. Wittwen behalten die Heimath ihres letzten Ehemannes bei.

§. 13. Durch Trennung oder Nichtigkeitserklärung eines Eheverbandes, ingleichen durch lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bette erlischt die §. 11. gedachte Wirkung der Ehe, und es tritt daher mit der Trennung der letztern diejenige Heimath der geschiedenen Ehefrau wieder ein, welche sie vor Eingehung der getrennten Ehe hatte.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Gegen die §§. 11. 12. und 13. hat die Deputation nichts zu erinnern. Zwar weicht ihr materieller Inhalt, nach welchem durch die Verehelichung ein Heimathrecht für die Ehefrau erworben werden, solches ihr auch im Wittwenstande verbleiben, dagegen bei Trennung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe aufhören soll, von dem ab, was, streng genommen, bisher bestand, indem die älteren Gesetze, wenigstens ausdrücklich, nichts darüber besagen, daß eine Wittwe an dem Heimathorte des verstorbenen Ehemannes zu versorgen sei. Auch ging der vorige Gesetzentwurf §§. 88. 92. 95. 99. 100. dahin, daß Ehefrauen nur für die Dauer der Ehe die Heimath ihres Ehemannes erlangen. Nicht minder schien es, in theoretischer Hinsicht, inconsequent, wenn man andere Wirkungen für die Trennung der Ehe durch Scheidung, als für die Trennung durch den Tod, bestimmen wollte. Allein dasjenige, was dießfalls in den Motiven ausgehoben wird, ferner die hierbei zu nehmenden Lebensansichten, und die Betrachtung, daß schon die bisherige Praxis ähnliche Grundsätze befolgte und deren Anwendung, wie die Conventionen mit andern Staaten besagen, allgemein gebilligt wird, dürften nach dem Dafürhalten der Deputation die etwa hier dem Gesetzentwurfe entgegenzustellenden Bedenken überwiegen. Hierbei ist indessen noch der Frage zu gedenken:

„ob man, da nach den in diesem Gesetzentwurfe proponirten Bestimmungen die Ehefrauen durch die Verehelichung das Heimathrecht ihrer Ehemänner erlangen und selbst nach dem Tode der letztern im Wittwenstande behalten sollen, nicht aus dieser Rücksicht die Gestattung der Verehelichung auf die Einwilligung der Heimathgemeinde zu stellen, oder sonst im Allgemeinen aus policeilichen Gründen die Erlaubniß zur Verehelichung an beschränkende Bedingungen, z. B. den Nachweis eines gewissen Vermögensertrages, oder Einkommens zc. zu knüpfen habe?“

Während der gegenwärtigen Ständeversammlung ist nur von einer einzigen Gemeinde eine Petition eingegangen, dahin gerichtet, auf Beschränkung der leichtsinnigen Verehelichungen von solchen Personen hinzuwirken, bei denen es am gesicherten Erwerbe fehlt und die Besorgniß entsteht, daß sie mit ihren Famili-

lien dereinst den Gemeinden zur Last fallen möchten. — Bisher hatte jeder Staatsangehörige, welcher zu dem gesetzlich dazu erforderlichen Alter (bei den Jünglingen von 18 Jahren und bei den Mädchen von 14 Jahren) gelangt und physisch und moralisch willensfähig war, das Recht, Eheverlöbniße einzugehen. Die Beschränkungen, welche sich auf die älterliche Einwilligung, auf Verwandtschaft und Schwägerschaft, auf vormundschaftliches Verhältniß, den Mangel des Bekenntnisses zur christlichen Religion, das Verhältniß des Ehebrechers zur Ehebrecherin, und auf Beobachtung einer Wittwenzeit beziehen, können hier übergangen werden; eben so die Einschränkungen in Bezug auf den Militärdienst und die Erfüllung der Militairpflicht, in welcher letzteren Hinsicht nach neuerer gesetzlicher Bestimmung (Mandat vom 20. September 1826) junge Männer, die das 21. Altersjahr noch nicht erreicht haben, nicht anders, als nach dazu von den Oberbehörden ertheilter Erlaubniß copulirt werden sollen. — Einflußnehmender sind die Dispositionen des Mandats vom 10. October 1826. Nach diesem sollen die Handwerksgesellen, so wie die Ausländer, von den Pfarrern nicht eher getraut werden, bis sie nicht dazu ein Zeugniß von der Obrigkeit ihres erwählten Wohnortes beigebracht haben. Gleichwohl müssen die Obrigkeiten den Handwerksgesellen, selbst da, wo Besorgniß wegen einer künftigen Versorgungslast entsteht, das nöthige Zeugniß ertheilen, wenn sie sich nicht durch Abmahnungen von ihrem Vorhaben abbringen lassen, oder wenn nicht sonst ein rechtlicher Grund zur Zurückweisung vom gewählten Wohnorte vorhanden ist. Denjenigen Ausländern aber, bei denen nurgedachte Besorgniß eintritt, können die Obrigkeiten nicht nur, sondern sie sollen sogar das beregte Zeugniß so lange verweigern, bis sie nicht wegen ihrer eignen und ihrer Familie Wiederaufnahme im Auslande, für den Fall der Verarmung, einen von der ausländischen Oberbehörde autorisirten Revers beigebracht haben. — Außerdem konnte Inländern, denen es nicht am Unterkommen fehlte, die Verehelichung nicht gehindert werden. — Auch über diesen Gegenstand ist in den Kammern andrer Staaten debattirt worden. Bei der Abgeordneten-Kammer in Würtemberg gingen im vorigen Jahre viele Petitionen auf die Beschränkung des Heirathens vermögens- und erwerbloser Personen ein, und man entschied sich in der Sitzung am 3. August 1833 mit 68 gegen 15 Stimmen für einen diesfalligen Antrag. Für denselben ward im Wesentlichen angeführt: es habe jeder, der in einer Gesellschaft sich befinde oder in eine solche eintrete, auch das Mitbestehen der übrigen Gesellschaftsglieder zu respectiren, sich ihren Einrichtungen zu fügen und zu vermeiden, was die Uebrigen gefährden oder benachtheiligen könne; es liege in der Natur des Staats- und Gemeindeverbandes, daß die Einzelnen ihr Interesse dem Ganzen unterordnen müßten, und dabei zwecke eben eine Vorschrift ab, nach welcher nur derjenige heirathen dürfe, der im Stande sei, eine Familie zu ernähren und die Kinder gehörig heranzuziehen, ohne den Uebrigen in der Gemeinde dadurch beschwerlich zu fallen. — In dem im Jahre 1832 den Weimar'schen Ständen vorgelegten Entwurfe eines Heimathgesetzes wird verordnet, daß keine Ehe ohne obrigkeitliche Erlaubniß eingegangen werden dürfe, und diese unter andern ein Zeugniß des Gemeindevorstandes über das Heimathrecht und darüber, daß von dem Heimathbezirke kein Widerspruch erhoben wird, voraussetze, ein solcher Widerspruch nur aber dann Statt finde, wenn die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse beider Verlobten zusammen genommen offenbar unzureichend erschienen, um den Erfordernissen bei Aufnahme neuer Bezirksmitglieder (Nachweis, daß der Aufzunehmende sich den Unterhalt für sich und seine Familie entweder durch den Ertrag seines Vermögens oder seines Gewerbes zu verschaffen vermöge, und Wegfall der Besorgniß einer künftigen Belästigung der Gemeinde z. B. wegen weit vorgerückten